

Anschluss Ihres Grundstückes in \_\_\_\_\_

An die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Sie beabsichtige, Ihr Grundstück zu bebauen. Ihr Grundstück grenzt unmittelbar an eine Straße an, in der eine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist bzw. es hat Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg. Nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung besteht für dieses Grundstück Anschluss- und Benutzungszwang.

Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage muss beantragt werden. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Wir bitten deshalb, den umseitigen Antragsvordruck auszufüllen und unterschrieben an die Verbandsgemeindewerke zurückzusenden.

Die Herstellung der Anschlussleitung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke. Es ist Ihnen jedoch gestattet, die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück selbst auszuführen; die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sowie die gesamten Installationsarbeiten werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt.

Der Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse ist gemäß der Entgeltsatzung Wasserversorgung wie folgt vorzunehmen.

Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlussleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Betriebsinhaber verursacht oder veranlasst werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Der Verbandsgemeinde sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Vor Beginn der Arbeiten sind wir berechtigt, einen Vorschuss zu erheben.

Nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung bestimmen die Verbandsgemeindewerke die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite, wobei begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**Der Verlauf der Anschlussleitung auf Ihrem Grundstück ist vor Beginn der Erdarbeiten mit den Verbandsgemeindewerken vor Ort abzustimmen (telefonische Terminvereinbarung).**

Es wird die Vorlage eines Lageplanes mit eingezeichneter Leitungstrasse empfohlen.

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Verbandsgemeinde sind die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung. Daneben gelten hinsichtlich der von Ihnen zu zahlenden Entgelte das Kommunalabgabengesetz und die Entgeltsatzung Wasserversorgung. Sie können diese Vorschriften hier einsehen; gegen Erstattung der Kosten werden Ihnen auch Ablichtungen gefertigt. Im Rahmen unserer Möglichkeiten beraten wir Sie auch gerne in allen Fragen, die die Wasserversorgung Ihres Grundstückes betreffen.

Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Werner Eidenberg  
techn. Werkleiter

gez.  
Dirk Muscheid  
kfm. Werkleiter

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Antrag auf

- Herstellung des Wasserleitungshausanschlusses  
(es liegt noch kein Anschluss bis zum Grundstück)
  
- Fertigstellung des Wasserleitungshausanschlusses  
(es liegt bereits ein Anschluss bis zum Grundstück)

(Bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben an die  
**Verbandsgemeindewerke, Neuwieder Straße 28, 56588 Waldbreitbach** zurücksenden)

1. Anschrift der/des Grundstückseigentümers(s) als Antragsteller:

Name(n) / Vorname(n) \_\_\_\_\_

Straße und Hausnr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

2. Lage des Grundstückes, für das die Herstellung / Fertigstellung des Wasserhausanschlusses beantragt wird:

Ortsgemeinde, Ortsteil, Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_ Parz-Nr.: \_\_\_\_\_

3. Sämtliche evtl. notwendigen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- Die Verbandsgemeindewerke sollen im privaten Grundstücksbereich sämtliche Arbeiten ausführen  
(Graben ausheben und wieder verfüllen, Leitung verlegen)
  
- Die Verbandsgemeindewerke sollen im privaten Grundstücksbereich nur die Leitung verlegen, Graben ausheben und verfüllen wird von mir/uns ausgeführt.

4. Ich/Wir erklären folgendes:

- a) Umseitiges Schreiben habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.
- b) Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Verbandsgemeindewerken nach Ausführung der Arbeiten die nach der Entgeltsatzung vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten zu erstatten und zwar innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides. Auf Anforderung wird auch ein Kostenvorschuss gezahlt.
- c) Den von mir/uns gewünschten Termin für die Herstellung / Fertigstellung des Wasserleitungshausanschlusses werde(n) ich/wir rechtzeitig den Verbandsgemeindewerken mitteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift aller Antragsteller)